



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Bitte mit dem Betreff in der nächsten Zeile beginnen!

Kommunale Abfallwirtschaft;
Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
Und Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg;
Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 13.05.2024

Sachgebiet: Kommunale Abfallwirtschaft

Az:11.1-6366-040

Änderungssatzung

zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung und
Abfallwirtschaft
im Landkreis Miltenberg

(Abfallwirtschaftssatzung)

- AbfwS -



vom 13.05.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2008 in der Fassung vom 16.12.2013:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg, zuletzt geändert am 16.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Neufassung:

(2) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks wird eine Restmüllbehältniskapazität von 5 Litern/Woche empfohlen. Die Restmülltonne muss jedoch für die Entsorgung der regelmäßig anfallenden Abfälle ausreichen und der Deckel der Mülltonne muss bei der Abfuhr geschlossen sein. Sofern die Restmüllbehältniskapazität hierfür nicht ausreichend ist, kann der Landkreis im Einzelfall eine Anordnung für eine abweichende Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse treffen.

(3) Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss mindestens eine Restmüllbehältniskapazität von 60 Liter pro Woche bei vierwöchentlichem Abholrhythmus zur Verfügung stehen. Hat eine Einrichtung mehr als 50 Beschäftigte, müssen pro angefangene 50 weitere Beschäftigte zusätzliche Restmüllbehältniskapazitäten von jeweils 60 Litern pro Woche zur Verfügung stehen.

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Restmüll wird vierwöchentlich, Bioabfälle werden vierzehntägig abgeholt; Wertstoffe nach § 12 Abs. 1 vierwöchentlich. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Juli 2024 in Kraft.

Miltenberg, 13.05.2024

gez. S c h e r f
Landrat

Hinweis: Zur besseren Verständlichkeit veröffentlicht der Landkreis Miltenberg auf seiner Homepage eine Lesefassung des kompletten Satzungstextes unter Berücksichtigung der Änderungen ab dem 01.07.2024.